

Satzung
zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung
wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen
Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das
Investitionsjahr 2011, Beitragsjahr 2013

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl LSA S 383), sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), beide in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld vom 17.06.2010, beschließt der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende Satzung:

§ 1
Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird auf der Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld in dieser Satzung festgelegt.
- (2) Der Maßstab der Berechnung erfolgt gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld.
- (3) Die Ermittlung des umlagefähigen Beitrages aus den investiven Straßenbaumaßnahmen für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld, in den als Anlagen 1 der Satzung über wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen dargestellten Abrechnungseinheit 1, ergibt sich wie folgt:

Abrechnungseinheit 1

mit einer Bruttobausumme von: 20.462,42 €, abzüglich Zuschüsse Dritter in
Höhe von 10.231,21 €,
eine beitragsfähige Summe in Höhe von: 7.878,03 €

- (4) Der Verteilungsmaßstab der umlagefähigen Investitionsaufwendungen errechnet sich auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld. Die Beitragsfläche aller umlagefähigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit 1 der Stadt Osterfeld beträgt

544.368 m².

Somit ergibt sich ein Beitragssatz von:

0,0144719 Euro pro m²

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2011, Beitragsjahr 2013 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, den 03.06.2013

Seidel
Bürgermeister

Siegel

Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 10.06.2013 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 10.06.2013

Seidel
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke:

Veröffentlicht am 21. August 2013 im Heimatspiegel.